

ENTWURF

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Luftrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München Großhadern; Auslegung einer aktualisierten Schalltechnischen Untersuchung

Das Staatliche Bauamt München 2 hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 29.10.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Dachlandeplatzes für das Universitätsklinikum München-Großhadern gestellt. Der Antrag mit Gutachten und Plänen lag bei der Landeshauptstadt München im Zeitraum vom 29.01.2019 bis 28.02.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die gesetzliche Einwendungsfrist endete am 14.03.2019. Es wurden Einwendungen von 464 Personen erhoben und Stellungnahmen abgegeben.

Infolge der sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Erkenntnisse legte der Antragsteller eine aktualisierte Schalltechnische Untersuchung vor. Diese basiert auf einer genaueren Verteilung der Flugbewegungen zwischen dem Dach- und dem Bodenlandeplatz. In der Untersuchung sind die Lärmauswirkungen des Flugbetriebs am Boden- sowie am Dachlandeplatz separat dargestellt und werden anschließend gemeinsam betrachtet. Ebenso wurde die der Lärmbetrachtung zugrundeliegende Prognose, wie viele Starts und Landungen in Großhadern künftig voraussichtlich durchgeführt werden, transparenter und differenzierter aufbereitet.

Die aktualisierte Schalltechnische Untersuchung kann im Zeitraum von Montag, dem 18. November 2019, bis einschließlich Dienstag, den 17. Dezember 2019, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Dienstag, den 31. Dezember 2019, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die in Folge der erstmaligen Auslegung gegen den Antrag bereits erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und müssen nicht noch einmal vorgebracht werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen/11133/index.php>

Ort, Datum, Unterschrift